

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gemeinbedarfsflächen westlich der Oberpfalzhalle“

Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 29.01.2026 in öffentlicher Sitzung die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gemeinbedarfsflächen westlich der Oberpfalzhalle“**, in der Fassung vom 12.01.2026 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gemeinbedarfsflächen westlich der Oberpfalzhalle“ in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gemeinbedarfsflächen westlich der Oberpfalzhalle“** ist aus dem beigefügten Übersichtslageplan in der **Fassung vom 12.01.2026 (Maßstab M 1:5.000)** ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im **Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Erdgeschoss beim Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer E34, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** während folgender Zeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16:00 Uhr, **Mittwoch nachmittags geschlossen**, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Normen werden bei der Stadt Schwandorf zu Einsicht bereitgehalten.

Die Bekanntmachung kann unter:

- www.schwandorf.de | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell -

oder über das zentrale Landesportal

www.bauleitplanung.bayern.de

auch digital abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schwandorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwandorf, 09.02.2026
Große Kreisstadt Schwandorf



Andreas Feller
Oberbürgermeister



Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag
Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch nachmittags geschlossen
Freitag

08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
14.00 bis 16:00 Uhr

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr